



Geschäftsordnung der Konferenzen und Ausschüsse des Lessinggymnasiums Braunschweig (Stand: 24.05.2016, Beschluss Gesamtkonferenz)

Hinweise zur Intention und zum Aufbau der Geschäftsordnung

Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule zum 01.08.2007 ist der Erlass "Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen" außer Kraft getreten. Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), enthält grundsätzliche Regelungen zur Schulverfassung in den Paragraphen 32-49. Die dortigen Regelungen enthalten jedoch Spielräume zur Ausgestaltung für die einzelnen Schulen.

Laut NSchG § 34, Absatz 2, entscheidet die Gesamtkonferenz über die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Die Gesamtkonferenz des Lessinggymnasiums hat bisher keine Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse verabschiedet. In wesentlichen Fragen wurde weiterhin entsprechend dem nicht mehr gültigen Konferenzerlass verfahren. Eine zusammenfassende Übersicht der Bestimmungen des NSchG mit den Ausgestaltungen des Lessinggymnasiums soll allen beteiligten Eltern, Lehrkräften und SuS die Grundsätze der Konferenzarbeit verdeutlichen und insbesondere neuen Fachkonferenzleitungen die Einarbeitung wesentlich erleichtern. Ferner sollen strittige Punkte (z. B. Zeitpunkt von Konferenzen, Stimmrecht etc.) grundsätzlich geklärt werden.

Die folgende Geschäftsordnung orientiert sich an dem o. g. Konferenzerlass. Als Anlagen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Schulverfassung und Grundsätze zur Konferenzleitung aufgelistet.

Inhaltsübersicht

Geschäftsordnung	S. 3 – S. 9
1. Aufgaben der Konferenzen	S. 3
2. Zuständigkeit der Konferenzen	S. 3
3. Zusammensetzung der Konferenzen, Stimmberechtigung	S. 4
4. Verfahren	S. 4
4.1 Mitwirkungsverbot	S. 4
4.2 Vertraulichkeit	S. 5
4.3 Datenschutz	S. 5
4.4 Teilnahme	S. 5
4.4.1 Verpflichtung zur Teilnahme	S. 5
4.4.2 Teilnahmerecht	S. 5
4.5 Vorsitz, Leitung	S. 5
4.6 Sitzungszeiten, Einberufung	S. 6
4.7 Tagesordnung, Anträge	S. 7
4.7.1 Unterlagen	S. 7
4.7.2 Anträge	S. 7
4.7.3 Tagesordnung	S. 7
4.7.4 Verschiedenes	S. 7
4.8 Beschlussfassung	S. 7
4.8.1 Beschlussfähigkeit	S. 7
4.8.2 Mehrheitsbeschlüsse, Enthaltungen	S. 7
4.8.3 Stimmgleichheit	S. 7
4.8.4 Abstimmung	S. 8
4.9 Niederschrift	S. 8
4.10 Sammlung der Konferenzunterlagen	S. 9
5. Ausführung der Konferenzbeschlüsse	S. 9
5.1 Verbindlichkeit	S. 9
5.2 Ausführung durch die Konferenzleitung	S. 9
6. Einsprüche	S. 9
6.1 Einspruchsrecht Schulleitung	S. 9
6.2 Einspruchsrecht Konferenzmitglieder	S. 9
Anlage 1: Grundsätze Konferenzleitung	S.10 - S.11
Anlage 2: Vorgaben des NSchG vom 03.06.2015 zur Schulverfassung	S.12 - S.20

Geschäftsordnung für Konferenzen des Lessinggymnasiums Braunschweig

Grundlage der Arbeit der Gesamt-, und Teilkonferenzen sind gesetzliche Regelungen, insbesondere die §§ 33, 34, 35, 36, 38,39, 41,43 NSchG, die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt sind.

Es gelten außerdem die allgemein anerkannten Grundsätze zum Sitzungs- und Abstimmungsverlauf in gewählten Gremien, die in der Versammlungsordnung gebündelt sind.

Wichtigste Grundlagen für eine erfolgreiche Konferenzarbeit sind:

- Respekt, Fairness, Höflichkeit, aber auch Offenheit im Umgang untereinander;
- Beachtung von Minderheitenmeinungen;
- Arbeit im Blick auf das Wohl des Lessinggymnasiums insgesamt unter Vernachlässigung von Gruppeninteressen;
- Transparenz

Im Rahmen dieser Grundlagen und Grundsätze beschließt die Gesamtkonferenz des Lessinggymnasiums die folgende Geschäftsordnung für Gesamt- und Teilkonferenzen.

1. Aufgaben der Konferenzen

Die Aufgaben der Konferenzen ergeben sich aus den Paragraphen 34-36 des NSchG, Verordnungen (z. B. Kerncurricula) und Erlassen des Kultusministeriums (z. B. Qualitätsentwicklung als Aufgabe der Fachkonferenzen).

2. Zuständigkeit der Konferenzen

Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Kerncurricula sowie die Einführung von Schulbüchern. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist (s. §35, NSchG).

Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen (s. §35, NSchG).

Sonstige Teilkonferenzen entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat (s. §35, NSchG).

Die Gesamtkonferenz entscheidet über Angelegenheiten, die in der Entscheidungsbefugnis der Konferenzen liegt, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist (s. §34, NSchG).

Die Konferenzen haben bei ihren Entscheidungen auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen (s. §33, NSchG).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsganggruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der o. g. Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich (s. §43, NSchG).

3. Zusammensetzung der Konferenzen, Stimmberechtigung

Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz und die Stimmberechtigung ergibt sich aus dem NSchG, §36.

Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht u. a. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Da sich die Tätigkeit der Lehrkräfte nicht nur auf den Unterricht bezieht, sind somit in der Regel alle Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung in dem entsprechenden Fach Mitglieder der entsprechenden Fachkonferenz mit Stimmrecht. Leitungen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten, die sonst nicht in der Fachkonferenz tätig sind, sind bei Fachkonferenzen nicht stimmberechtigt.

Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, sind in Teilkonferenzen stimmberechtigt.

Ferner sind mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt.

Nach einem Beschluss der Gesamtkonferenz des Lessinggymnasiums (vgl. NSchG, §36, Absatz3, Satz2) beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Eltern- und Schülervorteiler in den Teilkonferenzen des Lessinggymnasiums jeweils

- 3 bei 12 und mehr stimmberechtigten Lehrkräften
- 2 bei 8 bis 11 stimmberechtigten Lehrkräften
- 1 bei 2 bis 7 stimmberechtigten Lehrkräften

Für jede Teilkonferenz wählen die Eltern- und Schülervorteiler je 3 Vertreter. In den Konferenzen mit weniger als 12 stimmberechtigten Lehrkräften können unabhängig vom Stimmrecht alle gewählten Vertreter teilnehmen (s. S. 61, Beschlussbuch).

Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder mit Stimmrecht sind (z. B. Lehrkräfte mit mehr als zwei Unterrichtsfächern, die langfristig in einem der Unterrichtsfächer weder im Unterricht noch in Abiturprüfungen eingesetzt werden).

4. Verfahren

4.1 Mitwirkungsverbot (§ 41 NSchG)

Persönlich betroffen im Sinne von §41 Abs. 1 NSchG sind Konferenzmitglieder, wenn sie oder ihre Angehörigen durch die Beratung oder Beschlussfassung in einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Hierzu gehören u. a. bei Lehrkräften Angelegenheiten, die Auswirkung auf ihre personalrechtliche oder wirtschaftliche Stellung oder die ihrer Angehörigen haben können (z. B. Vorschläge für die Beförderung), bei Erziehungsberechtigten Angelegenheiten des eigenen Kindes oder von Angehörigen, bei Schülerinnen und Schülern eigenen Angelegenheiten oder die von Angehörigen. Nicht unmittelbar betroffen im Sinne dieser Vorschrift sind dagegen Lehrkräfte, wenn die Beratung und Beschlussfassung lediglich ihren dienstlichen Aufgabenbereich betreffen (z. B. Beauftragung mit speziellen Aufgaben in der Schule, Vergabe von Anrechnungsstunden). Angehörige sind in analoger Anwendung des §20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes: Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

4.2 Vertraulichkeit (§ 41 NSchG)

Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Bildungsgangs- und Fachgruppen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

4.3 Datenschutz

Die Grundsätze des Datenschutzes sind bei allen Beratungen der Konferenzen von allen Mitgliedern zu beachten. Diese dürfen über personenbezogene Daten nur insoweit unterrichtet werden, als dies für eine sachgerechte Beratung jeweils erforderlich ist.

4.4 Teilnahme

4.4.1 Verpflichtung zur Teilnahme

Die stimmberechtigten Lehrkräfte und Referendare sind zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichtet. Den beratenden Mitgliedern ist die Teilnahme freigestellt.

Anträge zur Befreiung von der Teilnahmepflicht sind grundsätzlich an den Schulleiter bzw. die Schulleiterin zu richten.

Bleiben Schülervorteiler einer Konferenz unentschuldig fern, informiert die Konferenzleitung die Klassenleitung und die SR-Beratungslehrkraft.

4.4.2 Teilnahmerecht

Die Konferenzen tagen nicht öffentlich.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten haben das Recht, an den Konferenzen teilzunehmen.

Die Konferenzleitung kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

4.5 Vorsitz, Leitung

Der oder die Vorsitzende einer Konferenz leitet die Sitzungen der Konferenz.

Bei Verhinderung übernimmt in der Regel der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Leitung der Konferenz.

1. Gesamtkonferenz (§43 Abs. 2 Nr. 4 NSchG):

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2.

2. Fachkonferenzen

Den Vorsitz der Fachkonferenz führt die Lehrkraft, die als Inhaber eines höherwertigen Amtes mit dieser Aufgabe betraut oder von der Schulbehörde damit beauftragt worden ist. Ist keine Lehrkraft betraut oder beauftragt worden, so führt den Vorsitz die Lehrkraft, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist. In diesem Fall gilt die Wahl für zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich.

Für die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters wird in gleicher Weise verfahren. Hat die Fachkonferenz eine erforderliche Wahl nicht durchgeführt, bestimmt die Schulleitung die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Fachkonferenz.

3. Klassenkonferenzen

Den Vorsitz führt der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Sind Ordnungsmaßnahmen Gegenstand der Klassenkonferenz, so führt der Schulleiter den Vorsitz (§ 61 Abs. 5 NSchG). Nimmt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin in Fällen von § 36 Abs. 5 Satz 2 NSchG (Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten, Überspringen) an der Sitzungen teil, so führt er bzw. sie den Vorsitz.

4. Zusätzliche Teilkonferenzen

Die o. g. Regelungen gelten entsprechend.

4.6 Sitzungszeiten, Einberufung

Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können (§38 NSchG).

Die Gesamt-, Fach- und zusätzliche Teilkonferenzen beginnen in der Regel frühestens um 17.00 Uhr. Ein früherer Beginn ist nur dann zulässig, wenn die Konferenzleitung vor der jeweiligen Einladung die Zustimmung der Vertreter der Erziehungsberechtigten eingeholt hat oder ein zwingendes dienstliches Interesse für einen früheren Beginn vorliegt.

Zeugniskonferenzen werden am Nachmittag ab 14.00 Uhr durchgeführt.

Fachkonferenzen und Gesamtkonferenzen finden in der Regel mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.

Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

Eine Konferenz ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. In diesem Fall hat die Sitzung innerhalb von sieben Tagen stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

Eine Konferenz wird grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin durch Einladung per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen (s. o.) kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen.

Die Einladungen zu den Konferenzen erhalten alle Konferenzmitglieder, der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, die zuständigen Aufgabenfeldkoordinatoren, das Mitglied der Schulleitung, welches die Protokollsammlung für die Schulleitung organisiert, die stellvertretenden Mitglieder der Erziehungsberechtigten und Schüler sowie der Hausmeister.

Gleichzeitig mit der Einberufung einer Gesamtkonferenz sind der Schulleiternrat und der Schülerrat über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

4.7 Tagesordnung, Anträge

4.7.1 Unterlagen

Die Tagesordnungspunkte werden mit erläuternden Informationen versehen, sodass sich jedes Konferenzmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann.

Beschlussvorschläge, die bei Bedarf in der Konferenz überarbeitet werden, Anträge sowie erläuternde Unterlagen und Materialien werden als Anlagen zur Tagesordnung mit der vorläufigen Tagesordnung verschickt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält mindestens die Punkte „Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung“, „Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „Genehmigung der Tagesordnung“ „Genehmigung des Protokolls vom“ und „Verschiedenes“

4.7.2 Anträge

Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin schriftlich eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge des Schülerrates, des Schullehrerrates und des Schulträgers an die Gesamtkonferenz.

4.7.3 Tagesordnung

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.

4.7.4 Verschiedenes

Jedes Konferenzmitglied kann nach Erledigung der sonstigen Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss jedoch unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

4.8 Beschlussfassung

4.8.1 Beschlussfähigkeit

Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4.8.2 Mehrheitsbeschlüsse, Enthaltungen

Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist (§36 Abs.5 NSchG).

4.8.3 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.

4.8.4 Abstimmung

Vor einer Beschlussfassung hat die Konferenzleitung zu prüfen, ob der Beschluss

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.
5. im Widerspruch zu anderen Beschlüssen von Schulgremien steht.

Gegebenenfalls ist umgehend der Schulleiter bzw. die Schulleiterin zu informieren.

An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten (z. B. Fachgruppenleitung und Stellvertretung) an der Schule ist stets geheim abzustimmen.

4.9 Niederschrift

Über jede Sitzung einer Konferenz wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die Lehrkräfte im Wechsel verpflichtet sind.

Es soll das standardisierte LG-Formular verwendet werden (s. Formular-Center www.lessinggymnasium.de).

Anwesende Lehrkräfte, Eltern- und Schülervertreter müssen in ihrer Funktion erkennbar sein.

Anträge, über die abgestimmt wurde, müssen im Wortlaut angegeben werden.

Wird in der Niederschrift auf Konferenzunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen.

Bei mündlicher Berichterstattung stellt der Berichtstatter dem Protokollanten die zentralen Punkte des Berichts in digitaler Form zur Verfügung.

Die von den Konferenzleitungen eingeteilten Protokollanten senden den Konferenzleitungen die Protokollniederschriften innerhalb von einer Woche nach der Konferenz als elektronische Datei.

Die Konferenzleitung überwacht die Fristeinhaltung, überprüft das Protokoll, veranlasst notwendige Änderungen oder Ergänzungen und verschickt das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Konferenz mit allen Anlagen elektronisch an alle Konferenzmitglieder, den Schulleiter, an ein weiteres Mitglied der Schulleitung, das die elektronische Archivierung der Protokolle für die Schulleitung durchführt, und an das für die Koordination des jeweiligen Aufgabenfeldes zuständige Mitglied der Schulleitung. Eine Verteilung der Konferenzunterlagen in Papierform ist in der Regel nicht vorgesehen.

Sofern weitere Gruppen oder einzelne Personen, die nicht Konferenzmitglieder sind (z. B. Stundenplaner, andere Fachgruppen etc.) von den Entscheidungen der Konferenz betroffen sind, liegt es in der Verantwortung der Konferenzleitung, dass diese Gruppen oder Personen die notwendigen Informationen erhalten.

4.10 Sammlung der Konferenzunterlagen

Die Konferenzleitung sammelt die Einladungen, Protokolle mit Teilnehmerübersicht und Anlagen in einem Ordner unter „Iserv“ „Dateien“ „Gruppen“ „Fachkonferenz“ „Name des Faches“ „Protokolle“.

Die Beschlüsse der Fachkonferenz werden von der Konferenzleitung unter „Iserv“ „Dateien“ „Gruppen“ „Fachkonferenz“ „Name des Faches“ „Beschlüsse“ abgelegt.

Die Konferenzleitung speichert jeweils eine Sicherungskopie auf einem externen Datenträger.

Für die Benennung der Dateien wird folgende Systematik vorgeschlagen: „Jahr-Monat-Tag, Name der Datei“ (z. B. 2015-09-02, FK-Protokoll Deutsch).

Für die Aktualisierung der vorliegenden Iserv-Verteiler ist jeweils die Leitung der Gruppe zuständig.

5. Ausführung der Konferenzbeschlüsse

5.1 Verbindlichkeit

Beschlüsse der Konferenz sind bindend für die an der Schule Tätigen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen.

5.2 Ausführung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Konferenz

Die oder der Vorsitzende der Konferenz hat für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse zu sorgen. Die Gesamtverantwortung für die Ausführung der Beschlüsse aller Konferenzen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

6. Einsprüche

6.1 Einspruchsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.

6.2 Einsprüche von Konferenzmitgliedern

Einsprüche von Konferenzmitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Anlage 1: Grundsätze zur Konferenzleitung

§1 Konferenzleitung

1. Die Konferenzleitung eröffnet, leitet und schließt die Konferenz.
2. Die Konferenzleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Die Konferenzleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Konferenz ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Konferenzleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen

§ 2 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt die Konferenzleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung beziehungsweise der Rednerliste.
3. Teilnehmer der Konferenz müssen auf Anweisung der Konferenzleitung den Konferenzraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in persönlicher Hinsicht betreffen.
4. Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache über ihren Antrag das Wort.
5. Die Konferenzleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 3 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung darf nicht für inhaltliche Beiträge genutzt werden.
3. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
4. Die Konferenzleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 4 Anträge

1. Anträge müssen zwei Tage vor der Konferenz schriftlich vorliegen.
2. Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
3. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn zu Beginn der Konferenz zwei Drittel der Mitglieder der Konferenz zustimmen.
4. Dringlichkeitsanträge während der Konferenz sind nicht zulässig.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 6 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die Konferenzleitung muss vor jeder Abstimmung den Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Konferenz.
4. Über Zusatzanträge muss gesondert abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Schulleiter angeordnet oder auf Antrag beschlossen werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Abstimmungen über Personen erfolgen grundsätzlich geheim.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Anlage 2: Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.06.2015 zur Schulverfassung

Schulverfassung

§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(1) ¹Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. ²Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. ³Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. ⁴Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Schulorganisation Rechnung zu tragen. ⁵Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§25 Abs. 1).

(3) ¹Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) ¹Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. ²Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70bis 72,75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.

§ 33

Entscheidungen in der Schule

Die Konferenzen, die Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34

Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über

1. das Schulprogramm
2. die Schulordnung
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie
5. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

§ 35

Teilkonferenzen

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.

§ 36

Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) ¹Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit
 - mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
 - 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
 - 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
 - 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
 - bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vier Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.

²In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr.1 Buchst. h ergeben würde.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) ¹Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

²Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr.3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. ³Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind, nicht übersteigen. ⁴Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr.3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind.

(4) ¹Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. ³Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr.2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. ⁴Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes 3 der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) ¹Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

(6) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.

(7) ¹In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr.2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. ²Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

§ 37

Besondere Ordnungen für die Konferenzen

(1) ¹Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. ²Der Beschluss gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, dass der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter

1. der in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. c genannten Lehrkräfte,
2. der in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. f und g genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. der Erziehungsberechtigten sowie
4. der Schülerinnen und Schüler

oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 vorgesehen ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

§ 38 Sitzungszeiten

¹Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ²Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

§ 38 a Aufgaben des Schulvorstandes

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),
4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagsschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,
10. die Ausgestaltung der Stundentafel,
11. Schulpartnerschaften,
12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie
15. Grundsätze für
 - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b) die Durchführung von Projektwochen,
 - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) ¹Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. ²Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

(1)¹Der Schulvorstand hat

1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.

²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.

(2) ¹Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. ²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an Abendgymnasien und Kollegs je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Lehrkräfte und
2. der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je drei Zwölfteln aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1),
3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler sowie
4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten,
5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.

²Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennen können. ³Kann die Entscheidung nach Satz 2 nicht vom bisherigen Schulvorstand getroffen werden, so wirken an der Entscheidung nach Satz 2 nur die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen mit. ⁴Welche nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle die Vertreterin oder den Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennt, wird von den jeweils betroffenen zuständigen Stellen entschieden.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiterrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.

²Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre

gewählt. ⁴Für die Personen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 und für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 75 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(7) ¹Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

(9) § 38 gilt entsprechend.

§ 38 c Beteiligung des Schulträgers

(1) ¹Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. ²Er erhält alle Sitzungsunterlagen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. ⁴Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 39 Ausschüsse

(1) ¹An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. ²Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Lehrkräfte,
2. der Erziehungsberechtigten sowie
3. der Schülerinnen und Schüler an.

³Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. ⁴Die Gruppen nach Satz 2 Nrn.2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. ⁵Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. ⁶Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in §36 Abs.5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuss übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. ⁷Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.

(2) Den Vorsitz in einem Ausschuss nach Absatz 1 führt die oder der Vorsitzende der Konferenz. Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitgliedes.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers beratend teilnehmen.

(4) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. ²Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. ³Jedem Ausschuss gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. ⁴Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. ⁵Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen.

(6) Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

§ 41

Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) ¹Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. ²Darüber hinaus können Konferenzen, Bildungsgangs- und Fachgruppen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) ¹Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. ²Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsganggruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. ²Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen,
4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, einer Bildungsganggruppe oder einer Fachgruppe

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.

³Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die

Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein.⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden.⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

§ 44 Kollegiale Schulleitung

(1) ¹Die Schulbehörde kann einer allgemein bildenden Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. ²Die besondere Ordnung muss bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. ³Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. ⁴Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(2) ¹Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und
4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.

²Die §§45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt.

(3) ¹Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr.4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; §49 gilt entsprechend. ²Gründe für die Ablehnung eines Vorschlages werden der Schule nicht bekanntgegeben.

(4) ¹Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. ²Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:

1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5,
2. der Vorsitz im Leitungskollegium,
3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind,
4. die Befugnisse nach §86 Abs.1 und §111 Abs.2.

(5) ¹Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. ²Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen; § 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung

(6) ¹Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen. ²Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ³§ 20 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) ¹Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. ²Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.

(8) ¹Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.

§ 45

Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Das Land hat die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe der Ausschreibung berechtigt. Die Schule und der Schulträger sind über die Bewerbungen zu unterrichten und können Besetzungsvorschläge machen.

(2) Vor Besetzung der Stellen nach Absatz 1 setzt sich die Schulbehörde mit der Schule und mit dem Schulträger ins Benehmen, falls sie deren Vorschlag nicht entsprechen will oder diese keinen Vorschlag vorgelegt haben. Kommt eine Einigung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. Auf Verlangen eines Beteiligten findet in dieser Zeit eine mündliche Erörterung statt.

(3) Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, soll zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 48

Ausnahmen

(1) § 45 findet keine Anwendung,

1. wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden soll, die mehrere Jahre in der Schulverwaltung oder während einer Beurlaubung in leitender Stellung
 - a) im Auslandsschuldienst oder
 - b) im Dienst von Schulen in freier Trägerschaft tätig war,
2. wenn die Stelle aus dienstlichen Gründen mit der Inhaberin oder dem Inhaber eines entsprechenden Beförderungsamtes besetzt werden soll,
3. in den Fällen des § 48 Satz 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und des § 28 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes,
4. bei Errichtung neuer Schulen, insbesondere bei Schulen im Entstehen, oder
5. für die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 setzt sich die Schulbehörde vor Besetzung der Stelle mit der Schule und mit dem Schulträger ins Benehmen. ²Auf Verlangen der Schule oder des Schulträgers findet eine mündliche Erörterung statt. ³Kommt eine Einigung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 setzt sich die Schulbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen. ⁵Dieser kann die in Satz 2 genannte Erörterung verlangen. ⁶Satz 3 ist anzuwenden.

§ 49

Benachrichtigung des Schulträgers

Von jeder Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist der Schulträger zu unterrichten.